



Willi-Daume-Haus
Strobelallee 56
D-44139 Dortmund
Telefon +49 231 91191-0
Telefax +49 231 124061
USt.IdNr. DE124911817

Commerzbank Dortmund
BLZ 440 800 50
Konto-Nr. 0117 000 400
IBAN:
DE 39 4408 0050 0117 0004 00
SWIFT/BIC: COBA DE FF XXX

Stadtparkasse Dortmund
BLZ 440 501 99
Konto-Nr. 301 013 922
IBAN:
DE 70 4405 0199 0301 0139 22
SWIFT/BIC: DORT DE 33 XXX

Deutsche Kreditbank AG
BLZ 120 300 00
Konto-Nr. 1006 114 522
IBAN:
DE 20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001

Bundesgericht

BG 3-2015

Urteil

In dem Revisionsverfahren

der HSG ...,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte...

gegen

den H.....,

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision der HSG Nord NF gegen das Urteil des Verbandsgerichts des H. – VG 01/2015 - vom 08.06.2015 nach mündlicher Beratung im schriftlichen Verfahren am

1. August 2015

durch den Vorsitzenden ...,

den Beisitzer ...,

den Beisitzer

für Recht erkannt:

1. Die Revision wird zurückgewiesen.
2. Die Revisionsgebühr in Höhe von 500,- Euro verfällt zugunsten des DHB.
3. Die Auslagen des Verfahrens trägt die HSG....
4. Die Auslagenfestsetzung bleibt der gesonderten Beschlussfassung durch den Vorsitzenden vorbehalten.

S a c h v e r h a l t :

Am 15.04.2014 beantragte der MTV ... als sog. Stammverein der HSG ... (HSG) die Spielberechtigung für den dänischen Staatsangehörigen P.... Dieser ist am 08.07.1997 geboren worden. Im Unterschied zu anderen Spielberechtigungsanträgen, die im zeitlichen Zusammenhang mit dem Antrag des Spielers P. standen, erfolgte die Beantragung eines Doppelspielrechts im Sinne des § 19 SpO nach den Formulareinträgen nicht.

Antragsgemäß erteilte die zuständige Passstelle des H.. dem Spieler P. die allgemeine Spielberechtigung ab dem 01.07.2014 und die Spielberechtigung für Freundschaftsspiele sowie für Qualifikationsspiele ab dem 30.05.2014.

Obwohl dem Spieler P. danach keine Spielberechtigung für den Erwachsenenbereich erteilt worden war, setzte die HSG ihn neben vier weiteren von der HSG verlorenen Spielen in den von der HSG gewonnenen Spielen ihrer 1. Herrenmannschaft mit den Nrn. 14000005 am 06.09.2014, 14000019 am 27.09.2014, 14000033 am 11.10.2014, 14000045 am 08.11.2014 und 14000058 am 22.11.2014 im Erwachsenenbereich ein.

Nachdem die Spielleitende Stelle am 09.12.2014 eine Bitte der HSG T. um Überprüfung u.a. der Spielberechtigung des Spielers P. für den Erwachsenenbereich erhalten hatte, wertete sie mit Bescheid vom 16.12.2014 die vg. Spiele für die HSG als verloren und verhängte eine Geldbuße in Höhe von 450 € (50 € je unerlaubten

Einsatz des Spielers). Zur Begründung führte die Spielleitende Stelle u.a. aus, dass für den Spieler P. erst am 06.12.2014 ein Doppelspielrecht für den Erwachsenenbereich beantragt worden sei.

Gegen den Bescheid vom 16.12.2014 legte die HSG am 30.12.2014 Einspruch ein. Zur Begründung führte sie aus, dass erst im Nachhinein aufgefallen sei, dass bei der Beantragung der Spielberechtigung für den Spieler P. das Häkchen im Kasten „Doppelspielrecht“ fehlte. Alle sonstigen Unterlagen für die Erteilung eines Doppelspielrechts hätten dem Antrag aber beigelegt. Zudem sei der Antrag zusammen mit weiteren, vergleichbare Jugendspieler betreffenden Anträgen gestellt worden. In diesen sei die Erteilung des Doppelspielrechts beantragt worden. Der Passstelle habe das fehlende Häkchen von daher auffallen müssen. Bei den Kontrollen der Spielausweise sei auch den Schiedsrichtern das fehlende Doppelspielrecht nicht aufgefallen. Zudem sei die Beantragung der Spielberechtigung für alle einzugliedernden dänischen A-Jugendlichen vorab mit der Passstelle abgesprochen gewesen. Danach habe für die Passstelle die Pflicht bestanden, wegen des fehlenden Häkchens bei der HSG nachzufragen. Zudem sei bereits aus jedem einzelnen Spielbericht das Geburtsdatum des Spielers und damit die fehlende Spielberechtigung zu ersehen gewesen. Von daher sei jedenfalls eine (Verfolgungs-)Verjährung im Sinne des § 7 RO eingetreten. Die Spielleitende Stelle sei nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht nur bloße Ablagestelle für Spielberichte. Aus dem Spielbericht offensichtlich erkennbaren Umständen müsse sie nachgehen. Ferner sei das Verhalten der Schiedsrichter, die die fehlende Spielberechtigung bei der Kontrolle des Spielausweises ohne Weiteres hätten erkennen können, der Spielleitenden Stelle zuzurechnen.

Mit Urteil vom 01.02.2015 - VspG 01/2015 - wies das Verbandssportgericht des HVSH den Einspruch der HSG insoweit zurück, als er sich gegen die im Bescheid vom 16.12.2014 enthaltenen Spielumwertungen richtete. Die gegen die HSG verhängte Geldbuße reduzierte das Verbandssportgericht auf den Betrag von 225 €.

Die von der HSG beschränkt auf den Streitgegenstand der Spielumwertung eingelegte Berufung wies das Verbandsgericht des H. mit Urteil vom 08.06.2015 –

VG 1/2015 – zurück. Wegen des Inhalts und der Begründungen der Entscheidungen der Vorinstanzen wird auf die amtlichen Urteilsabdrücke verwiesen.

Am 03.07.2015 hat die HSG die vorliegende Revision eingelegt. Unter Vertiefung ihres Vortrags aus den Vorinstanzen macht sie erneut geltend, dass allein aus dem Eintrag „Geb.-Jhg. 1997“ im jeweiligen Spielbericht offensichtlich erkennbar gewesen sei, dass keine Spielberechtigung für den Erwachsenenbereich bzgl. des Spielers P. vorgelegen habe. Die von der Spielleitenden Stelle vorgenommene Umwertung komme von daher gemessen am Maßstab des § 7 RO zu spät. Jedenfalls sei der Spielleitenden Stelle die Kenntnis der Schiedsrichter zurechnen. Diesen hätte bei der Kontrolle des Spelausweises das fehlende Erwachsenenspielrecht ohne Weiteres auffallen müssen. Schließlich mangle es an der erforderlichen Abwägung zwischen den Fehlern der Passstelle und denen der HSG.

Die HSG beantragt sinngemäß,

die Entscheidungen der Vorinstanzen abzuändern und den Bescheid der Spielleitenden Stelle vom 16.12.2014 insoweit aufzuheben, als zu ihren Lasten Spielumwertungen vorgenommen worden sind.

Der H. beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Verfahrensakte sowie der beigezogenen Verfahrensakten der beteiligten Rechtsinstanzen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision hat keinen Erfolg.

Sie ist unbegründet.

Das Urteil des Verbandsgerichts des H. vom 08.06.2015 ist nicht zu beanstanden, wobei klarzustellen ist, dass Streitgegenstand nach der insoweit beschränkten Berufung der HSG allein die im Bescheid vom 16.12.2014 vorgenommene Umwertung von Spielen ist.

Die Entscheidung der Spielleitenden Stelle, die im Bescheid vom 16.12.2014 aufgeführten Spiele im Erwachsenenbereich, an denen der Spieler P. teilgenommen hat, als für die HSG verloren zu werten, ist rechtmäßig.

Rechtsgrundlage der vorgenommenen Umwertung ist § 19 Abs. 1 Satz 1 Buchst. h, 4. Spiegelstrich RO. Danach ist für eine Mannschaft ein Spiel u.a. dann mit einem Torverhältnis von 0 : 0 als verloren zu werten, wenn ein Jugendspieler entgegen dem Verbot nach § 22 SpO mitgewirkt hat. Entsprechendes folgt aus § 50 Abs. 1 Buchst. h, 4. Spiegelstrich SpO.

Die Voraussetzungen der vg. Regelungen lagen vor.

Unstreitig hat der Spieler P. an den von der Spielleitenden Stelle im angefochtenen Bescheid umgewerteten Spielen mitgewirkt. Dies ergibt sich zudem eindeutig aus den entsprechenden Einträgen in den jeweiligen Spielberichten. Die Mitwirkung geschah des Weiteren entgegen dem Verbot nach § 22 SpO.

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SpO sollen Jugendliche in einer Mannschaft spielen, die ihrer Altersklasse entspricht. Für den im Jahre 1997 geborenen Spieler Jensen wäre das im Spieljahr 2014/2015 die A-Jugend, nicht aber eine Mannschaft im Erwachsenenbereich gewesen (vgl. § 37 Abs. 3 Buchst. a SpO). Eine Ausnahme von der Jugendschutzbestimmung des § 22 SpO lässt § 19 SpO zu. Danach wird u.a. Jugendspielerinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Jugendspielern, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen die Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften erteilt, ohne dass sie ihr Jugendspielrecht verlieren. Diese Regelung ermöglicht mithin die Durchbrechung des Grundsatzes, dass eine Spielerin/ein Spieler je nach Alter entweder nur in Jugendmannschaften oder aber in Erwachsenenmannschaften am Spielbetrieb teilnehmen darf. Dazu aber bedarf es der gesonderten Erteilung des

sog., in § 19 SpO normierten Doppelspielrechts. Ein solches Doppelspielrecht ist dem Spieler P. für keines der von der Spielleitenden Stelle umgewerteten Spiele erteilt worden. Erst im Dezember 2014 erhielt der Spieler P. auf entsprechenden Antrag hin ein solches Doppelspielrecht von der zuständigen Passstelle des HVSH zuerkannt.

Der Spieler P., bzw. sein „Verein“ sind auch nicht etwa so zu stellen, als habe der Spieler P. schon zum Zeitpunkt seiner erstmaligen Mitwirkung am Spiel einer Erwachsenenmannschaft die dazu erforderliche Doppelspielberechtigung besessen. Nach den vorliegenden Antragsunterlagen ist für den Spieler P. im April 2014 die Erteilung eines Doppelspielrechts nach § 19 SpO ausdrücklich nicht beantragt worden. Die HSG trägt im Nachhinein selbst vor, dass das entsprechende „Häkchen“ unterblieben sei.

Die zuständige Passstelle musste nicht von sich aus davon ausgehen, dass trotz des insoweit fehlenden Eintrags das Doppelspielrecht gleichwohl beantragt werden sollte. Dies gilt selbst dann, wenn die Darstellung der HSG zutreffend ist, dass das Antragsverfahren zuvor mit der Passstelle abgesprochen gewesen ist und dabei auch klargestellt worden ist, dass für alle „dänischen A-Jugendlichen“ auch das Doppelspielrecht beantragt werden sollte. Entscheidend ist trotz aller vorherigen Absprachen, was seitens der HSG tatsächlich beantragt worden ist, denn es steht dem Beantragenden frei, seine vorherigen (Antrags-)Absichten zu überdenken und entsprechend zu ändern. In diesem Sinne durfte die Passstelle die konkrete Beantragung der Spielberechtigung für den Spieler P. in jedem Falle verstehen. Eine Verpflichtung der Passstelle zur weiteren Nachfrage bei dem Beantragenden bestand vor diesem Hintergrund nicht. Auf die von der HSG angeregte Beweisaufnahme über den Inhalt vorheriger Absprachen kommt es von daher nicht an.

Die Regelung des § 7 Abs. 1 RO stand der von der Spielleitenden Stelle vorgenommenen Spielverlustwertung nicht entgegen. Nach dieser Bestimmung müssen die Spielleitenden Stellen wegen eines Verstoßes, der ihnen bekannt geworden ist und der auf die Spielwertung Einfluss haben kann, innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis ein Verfahren einleiten oder die Einleitung bei der

zuständigen Rechtsinstanz beantragen. Es kann im vorliegenden Verfahren dahinstehen, ob § 7 Abs. 1 RO für den Beginn der normierten Verfolgungsverjährungsfrist die positive Kenntnis der Spielleitenden Stelle von einem Verstoß voraussetzt oder dem eine der Spielleitenden Stelle vorwerfbare Unkenntnis gleichzusetzten ist.

Entgegen der Auffassung der HSG hat die Spielleitende Stelle nicht bereits mit dem Zugang des jeweiligen Spielberichts Kenntnis vom unerlaubten Einsatz des Spielers P. in einer Erwachsenenmannschaft erlangt. Allerdings entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts, dass es sich bei einer Spielleitenden Stelle nicht um eine bloße „Ablagestelle“ für Spielberichte handelt, sondern dass eingehende Spielberichte von der Spielleitenden Stelle zu prüfen sind. So hat das Bundesgericht in seiner Entscheidung vom 17.07.2007 – BG 1/07 – u.a. ausgeführt:

„Offensichtliche Vergehen, die sich aus den Spielberichten ergeben, sind zu ahnden.“

Eine über eine dermaßen gefasste Offensichtlichkeit hinausgehende Prüfungspflicht hat die Spielleitende Stelle nicht.

Das Fehlen einer Spiel-/Teilnahmeberechtigung des Spielers P. für einen Einsatz in Erwachsenenmannschaften der HSG war für die Spielleitende Stelle bei Erhalt und pflichtgemäßer Auswertung des einzelnen Spielberichts aber nicht offensichtlich im vg. Sinne. Aus den Eintragungen in den Spielberichten musste die Spielleitende Stelle gerade keinen Argwohn hinsichtlich einer Spiel-/Teilnahmeberechtigung des Spielers P. hegen. Zwar weist das jeweils ausgewiesene Geburtsjahr 1997 für das Spieljahr 2014/2015 darauf hin, dass ein Jugendlicher zum Einsatz kommen sollte bzw. gekommen ist. Dies stellt jedoch nach obigen Ausführungen für den Anwender der SpO keine grundsätzlich unzulässige, sondern eine häufig anzutreffende Möglichkeit dar. Es ist gerichts- und allgemeinbekannt, dass zur Stärkung der Mannschaften im Erwachsenenbereich von der Möglichkeit des Doppelspielrechts nach § 19 SpO ein vermehrter Gebrauch gemacht wird. Von daher hatte auch die Spielleitende Stelle keinen Anlass, allein wegen des eingetragenen Geburtsjahres 1997 an der Berechtigung des Spielers P. zum Einsatz in einer

Erwachsenenmannschaft zu zweifeln und deshalb weitere Nachfragen von sich aus zu halten. Abweichendes würde selbstverständlich gelten, wenn der Spielleitenden Stelle bei Auswertung der eingehenden Spielberichte auch Erkenntnisse über die von einer anderen Verwaltungsstelle erteilte oder eben nicht erteilte Spielberechtigung vorlägen. Das aber ist weder allgemein, noch im konkreten Fall gegeben.

Der Umstand, dass es in den jeweiligen Spielberichten an einem Eintrag der Schiedsrichter zur im Spielausweis des Spielers P. nicht ersichtlichen Berechtigung zur Teilnahme am Spielbetrieb in Erwachsenenmannschaften mangelt, führt nicht zu einem abweichenden Ergebnis. Ein etwaiges Wissen der Schiedsrichter um die fehlende Teilnahmeberechtigung des Spielers P. ist der Spielleitenden Stelle nicht zuzurechnen. In seinem bereits angeführten Urteil vom 17.07.2007 – BG 1/07 – hat das Bundesgericht dies bereits wie folgt klargestellt:

„Das Wissen der Schiedsrichter ist der Spielleitenden Stelle nicht zuzurechnen. Die Schiedsrichter sind insoweit nicht Erfüllungsgehilfen der Spielleitenden Stelle. Die Schiedsrichter werden nicht von dieser, sondern vom zuständigen Schiedsrichterwart angesetzt. Sie haben also keinen Kontakt zur Spielleitenden Stelle. Sie könnten nur insoweit Erfüllungsgehilfen der Spielleitenden Stelle sein, als sie die Teilnahmeberechtigung eines Spielers zu prüfen hätten. Das aber ist nicht ihre Aufgabe. Aus alledem ergibt sich, dass der Schiedsrichter anhand des Spielausweises nur die Identität des Spielers und die Spielberechtigung für dessen Verein, nicht aber die Teilnahmeberechtigung des Spielers zu prüfen hat.“

Dementsprechend stellt der den Schiedsrichtern vorzulegende Spielausweis auch nur den Nachweis einer erteilten Spielberechtigung dar (vgl. § 12 Abs. 1 SpO), eine konstitutive Wirkung kommt seiner Ausstellung nicht zu. Die Spielberechtigung wird vielmehr durch eine zeitlich der Ausstellung des Spielausweises vorgelagerte eigenständige Verwaltungsentscheidung erteilt. Dies erhellt sich beispielsweise aus dem in § 25 Abs. 1 Nr. 11 RO normierten Ordnungswidrigkeitentatbestand, nach dem das Fehlen von Spielausweisen beim Spiel mit einem Bußgeld und eben nicht mit einer Spielverlustwertung belegt werden kann. Das heißt, wenn Schiedsrichter einen

Spieler/eine Spielerin danach grundsätzlich auch ohne Vorlage eines Spieldausweises zum jeweiligen Spielbetrieb zulassen können, dann gilt dies erst Recht, wenn zwar ein Spieldausweis vorgelegt wird, in diesem aber die für den konkreten Spieleinsatz erforderliche Teilnahmeberechtigung nicht eingetragen ist. Es ist vielmehr stets Sache des den Spieler jeweils einsetzenden Vereins, sich zu versichern, dass der Spieler auch die für den Einsatz erforderliche Spielberechtigung besitzt.

Mit Blick auf den vorliegenden Fall sei angemerkt, dass gerade bei Zugrundelegung der Darstellung der HSG dieser bei Erhalt des Spieldausweises für den Spieler P. hätte auffallen müssen, dass das vermeintlich beantragte Doppelspielrecht gerade nicht eingetragen war.

Hatte die Spielleitende Stelle danach nicht bereits mit Eingang des jeweiligen Spielberichts Kenntnis vom unerlaubten Einsatz des Spielers P., so konnte sie diese Kenntnis ausweislich des beigezogenen Vorgangs der Vorinstanzen frühestens mit der auf den 09.12.2014 datierten Bitte der HSG T. zur Überprüfung der Spielberechtigung erlangen. Die Bescheiderteilung am 16.12.2014 wahrt die 2-Wochenfrist des § 7 Abs. 1 RO danach in jedem Falle.

Kann nach alledem der Spielleitenden Stelle kein Fehlverhalten zur Last gelegt werden, ist für die von der HSG auf der Grundlage des Urteils des Bundesgerichts vom 27.06.2008 – BG 4/08 – geforderte „Abwägung“ kein Raum.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 59 Abs. 1 RO.

Das Urteil ist sportgerichtlich unanfechtbar.